

Neues aus der Rechtsberatung

Spendenbindung – Zuwendungen mit bestimmtem Zweck

„Mit 50 Euro können wir einem Kind einen Monat lang den Schulbesuch finanzieren.“, „100 Euro bewirken, dass 100 qm Land in eine Naturschutzfläche umgewandelt werden und Wildtieren einen sicheren Platz bieten.“ – Solche oder ähnliche Aussagen nutzen spendensammelnde Organisationen nicht selten in ihren Mailings oder auf ihrer Website, wenn sie Menschen für die Unterstützung ihrer Anliegen werben wollen. Mit einer Art „Cafeteria-System“ werden dabei attraktive Fördermaßnahmen mit bestimmten Beträgen verbunden. Der potenzielle Spender wird durch die Bepreisung motiviert, seine Gabeentscheidung erleichtert. Dabei ist die Organisation selbst an einer Zweckbindung der Zuwendungen gar nicht interessiert, denn die Umsetzung ist arbeitsaufwendig und mitunter schwer zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach den Auswirkungen solcher Marketingbotschaften für die Mittelverwendung.

Grundsätzlich gilt, dass die Willenserklärung des Spenders zu seiner Schenkung so auszulegen ist, wie ein objektiver Dritter sie in der Situation des Empfängers verstehen würde. Ausgelegt wird also nach dem objektiven Empfängerhorizont (vgl. §§ 133, 157 BGB). Dabei spielt die Spendermotivation eine Rolle. Und diese wiederum ergibt sich regelmäßig aus der Formulierung eines Spendenaufrufs.

Zweckbindung

Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Daran fehlt es, wenn mit ihnen eine Gegenleistung verbunden wird. Bei einer zweckgebundenen Spende verknüpft zwar der Spender seine Zuwendung mit der Auflage, diese ausschließlich für einen bestimmten Zweck oder ein bestimmtes Projekt zu verwenden. Eine solche Bindung ist jedoch im steuerlichen Sinne nicht als

Gegenleistung zu verstehen und daher unschädlich. Gemeinnützigkeitsrechtlich muss die begünstigte Organisation die Mittel lediglich unmittelbar und ausschließlich sowie regelmäßig zeitnah für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Sie darf auch dann Spendenquittungen ausstellen, wenn sie die Mittel anders ausgibt als vom Spender gewünscht.

Allerdings würde sie durch eine Zweckbindung zivilrechtlich eingeschränkt, denn sie hat sich durch die Entgegennahme der für einen bestimmten Zweck gegebenen Spende schenkungsvertraglich gebunden, diese auch entsprechend zu verwenden. Tut sie das nicht, hat der Zuwendungsgeber einen Anspruch auf Rückzahlung. Dieser Vorgang hätte dann wieder steuerliche Folgen: Wenn bereits eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde, ist das zuständige Finanzamt zu unterrichten, um eine Spendenhaftung der Organisation auszuschließen. Sollte der Spender den Sonder-

ausgabenabzug für die Spende in der Steuererklärung bereits geltend gemacht haben, hätte die Rückzahlung ggf. eine Berichtigung der Steuerfestsetzung zur Folge.

Nur selten werden Spender von ihrem Rückforderungsrecht tatsächlich Gebrauch machen. Insbesondere bei kleineren Spenden wird kaum eine so umfassende Transparenz über den konkreten Einsatz der einzelnen Zuwendungen gegeben bzw. sinnvollerweise realisierbar sein. Bei größeren Spendenbeträgen mit individuell ausgehandelter Zweckauflage und Förderern mit enger Bindung zur Organisation kann es jedoch durchaus Streit um die zweckentsprechende Verwendung von Spenden geben. Dann müsste geklärt werden, wie konkret eine Zweckbindung war und ob eine abweichende Verwendung wirklich einen Rückforderungsanspruch begründet. In bestimmten Konstellationen sind allerdings sogar strafrechtliche Konsequenzen (Untreue, Betrug) denkbar. Um von vornherein den Überblick zu bewahren und keinen Verstoß gegen die Zweckbindung zu begehen, sollten zweckgebundene Spenden im Rechnungswesen entsprechend erfasst werden: Einnahmen und Ausgaben müssen hier konten- und buchungsmäßig getrennt geführt werden.

Entwicklungsoffenheit

Trotz des zunehmenden Wettbewerbs im Spendenmarkt kommt es immer wieder – vor allem bei akuten Katastrophen mit weitreichenden humanitären Folgen – vor, dass eingeworbene Spenden den tatsächlichen Förderbedarf eines Projekts übersteigen. Denkbar ist auch, dass Spender von sich aus ihre Zuwendungen mit bestimmten Zwecken verbinden, für die aktuell jedoch keine Nachfrage bzw. Möglichkeit sinnvoller zeitnaher Verwendung besteht. Hier sollte im Zweifelsfall rechtzeitig mit ihnen Rücksprache gehalten und eine eventuelle Umwidmung der Zuwendung abgeklärt und ggf. schriftlich festgehalten werden.

Durch eine entsprechende Klarstellung im Mailing können solche Situationen von vornherein vermieden werden:

„Wir freuen uns über jede Spende. Sollten Sie Ihre Zuwendung einem bestimmten Zweck widmen, bemühen wir uns, diese entsprechend zu verwenden. Sollte

dies nicht mehr möglich oder erforderlich sein, kommt Ihre Spende anderen satzungsmäßigen Zwecken [der Organisation] zugute. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns herzlich.“

„Sollten die Spendeneinnahmen die Höhe der für das gewählte Projekt ausgewiesenen Mittel übersteigen, so bitten wir Sie um Verständnis, wenn wir diese Gelder auch für andere [dringliche] Projekte einsetzen.“

„Sollten mehr Spenden eingehen, als für die beschriebenen Maßnahmen benötigt werden, kommen diese anderen Maßnahmen [der Organisation] zugute.“

Zweckempfehlung

Werden in einem Spendenaufruf zwar konkrete Maßnahmen benannt, diese jedoch offensichtlich nur als mögliche Beispiele für eine Verwendung dargestellt, so wird man nicht von einer zwingenden Bindung der Spende an den Zweck auszugehen haben. Es ist nicht anzunehmen, dass Spender tatsächlich erwarten, ihre Zuwendungen würden ausschließlich für die beschriebenen Maßnahmen verwendet. Die Zuwendungen könnte man als „zweckempfohlene Spenden“ bezeichnen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, bietet es sich auch hier zur Sicherheit an, mit dem Spendenaufruf einen klarstellenden Hinweis zu veröffentlichen, der etwa wie folgt lauten könnte:

„Die hier beschriebenen Maßnahmen stellen mögliche Beispiele dar, wie Ihre Spende durch uns verwendet werden kann, um [hilfsbedürftige Kinder zu unterstützen].“



Dr. Christoph Mecking

Rechtsanwalt und geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung;
www.kanzlei-mecking.de

Was ihm zu Fundraising 2030 einfällt: „Die Herausforderung für das Fundraising in den nächsten Jahrzehnten wird sein, eine Balance zwischen zunehmender Digitalisierung und Automatisierung und der letztlich entscheidenden Pflege des persönlichen Kontakts zu erreichen.“

Beratungsservice

Sie haben ein rechtliches Problem und möchten den Beratungsservice des Rechtsausschusses in Anspruch nehmen? Mitglieder erhalten beim DFRV eine kostengünstige Beratung durch die Juristen des Rechtsausschusses. Weitere Informationen finden Sie unter www.fundraisingverband.de -> Arbeitsgruppen -> Fachausschüsse Recht.

Ist der Satzungszweck der Organisation (sehr) weit gefasst, könnte die Formulierung allgemeiner heißen:

„Die hier beschriebenen Maßnahmen stellen mögliche Beispiele dar, wie Ihre Spende durch uns verwendet werden kann, um die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke [der Organisation] zu verwirklichen.“

Letztlich ist es nicht nur aus Gründen der Compliance, sondern angesichts der Verantwortung der Organisation gegenüber ihren Spendern unumgänglich, stets und unaufgefordert offen und ehrlich zu kommunizieren – das gilt im Besonderen für den Umgang mit Spendengeldern. Diesen Anspruch sollte jede spendensammelnde Organisation an sich selbst haben, um nicht zuletzt das Vertrauen der Zuwendungsgeber in die eigene Redlichkeit zu gefährden.

Fazit

Um rechtliche Komplikationen bei der Verwendung von Spenden zu vermeiden, sollte die steuerbegünstigte Körperschaft

- keine zu enge Zweckbindung der Spende akzeptieren, wenn die zweckentsprechende Verwendung nicht sichergestellt werden kann;
- mit dem Spender rechtzeitig eine eventuelle Umwidmung der Spende abklären;
- bei einem maßnahmenbezogenen Spendenauftrag keine zu konkreten Angaben zum Verwendungszweck machen;
- „im Kleingedruckten“ klarstellende rechtliche Hinweise geben, die nach Bedarf eine flexible Verwendung eingenommener Spendengelder für die Zwecke der Organisation erlauben.

Dr. Christoph Mecking

CRM- & FUNDRAISING-SOFTWARE | REPORTING & ANALYSEN | PROJEKT- & DATENMANAGEMENT | SERVICE & BERATUNG

ANZEIGE



Ihre Daten ...

... unser Know-how!

ifunds
nonprofit CRM solutions